



WEITERBEWILLIGUNG
bei der Wasserkraftanlage Aßbergmühle
Gemeinde Jandelsbrunn, Landkreis Freyung-Grafenau

GUTACHTEN
IM WASSERRECHTLICHEN VERFAHREN

Antragsteller: Werner und Claus Geier
Gsteinet 17
94118 Jandelsbrunn



1 Antrag

1.1 Antragsteller

Werner und Claus Geier
Gsteinet 17
94118 Jandelsbrunn

- nachfolgend als Antragsteller bezeichnet -

1.2 Beantragtes Vorhaben

Der Antragsteller beantragt mit Schreiben vom 31.08.2024 eine gehobene Erlaubnis für:

- **Aufstauen** des Steinerfurthbaches am Teilungsbauwerk auf max. **695,85 m ü. NN**
- **Aufstauen** des Oberwasserkanals am Wasserschloss auf **695,74 m ü. NN**
- **Ableiten** einer Wassermenge von bis zu **0,200 m³/s** (0,127 m³/s aus Altrecht, 0,73 m³/s entsprechend dem auslaufenden Bescheid von 1995) aus dem Steinerfurthbach zur energetischen Nutzung in den Oberwasserkanal zum Krafthaus
- **Einleiten** der energetisch genutzten Wassermenge von **bis zu 0,200 m³/s** aus dem Unterwasser in den Steinerfurthbach
- **Ableiten** einer Wassermenge von mind. **13 l/s** über die Fischwanderhilfe.

Bauliche Maßnahmen, die eine Plangenehmigung erfordern, sind nicht geplant. Der Umfang der bisherigen Erlaubnis soll bestehen bleiben.

1.3 Antragsunterlagen

Grundlage für die nachfolgenden Beurteilungen ist der Antrag vom 31.08.2024 mit allen dazu gehörenden Antragsunterlagen. Dem Antrag liegt der Erläuterungsbericht der Gebrüder Geier (=Vorhabensträger) vom 31.08.2024, mit allen seinen Anlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan
- Flurkarte M 1: 2.000
- Bestandsplan Krafthaus mit Turbine M 1: 50
- Bestandsplan Einlaufbauwerk mit Feinrechen M 1: 50
- Bestandsplan: Höhenplan M 1: 1.000/100
- Anliegerverzeichnis
- Fotodokumentation der bestehenden WKA mit allen Anlagenteilen

Die Dokumentation zum durchgeführten Restwasserversuch mit Datum vom 09.09.2025 wurden nachgereicht.



2 Sachverhalt

2.1 Bestehende Verhältnisse

2.1.1 Topografische Verhältnisse

Die Anlage liegt im Bereich der Ortschaft Gsteinet in der Gemeinde Jandelsbrunn, Landkreis Freyung-Grafenau, am Steinerfurthbach.

Das Gewässer mündet westlich der Ortschaft Gsteinet im Bereich Erlauzwiesel in den Saußbach und weiter unterstrom in die Erlau.

Das Wasserschloss sowie das Turbinenhaus und die Druckrohrleitung befinden sich auf Flurnummer 886/1, Gemarkung und Gemeinde Jandelsbrunn. Die Ausleitungsstelle befindet sich im Bereich der Flurnummer 871, Gemarkung und Gemeinde Jandelsbrunn.

2.1.2 Hydrologische Grundlagen

Die Wasserkraftanlage wird vom Steinerfurthbach gespeist.

Der Steinerfurthbach hat an der Ausleitungsstelle der Wasserkraftanlage Aßbergmühle ein oberirdisches Einzugsgebiet (A_{EO}) von $A_{EO} \approx 5,972 \text{ km}^2$.

Entsprechend den Berechnungen des amtlichen Sachverständigen ergeben sich daraus folgende Abflüsse:

Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	≈	0,05	m ³ /s
Mittelwasserabfluss	MQ	≈	0,16	m ³ /s
Häufiges Hochwasserereignis	HQ1	≈	1,74	m ³ /s
	HQ10	≈	5,16	m ³ /s
100-jährliches Hochwasserereignis	HQ100	≈	10,78	m ³ /s

Wir schätzen, dass im Steinerfurthbach an der Ausleitungsstelle im Durchschnitt der Jahre folgende Abflüsse unterschritten werden:

an	10	30	60	90	120	150	183	210	240	270	300	330	360	Tagen
	0,04	0,05	0,05	0,06	0,07	0,08	0,09	0,1	0,11	0,14	0,17	0,24	0,55	m ³ /s

2.1.3 Bestehende Rechte und Ausgangssituation

Die Bewilligung für die Anlage läuft nach Bescheid vom 30.06.1995 am 31.12.2025 aus.

Das betroffene Gewässergrundstück, der Steinerfurthbach, steht im Eigentum des Freistaates Bayern.

Fischereirechte:

Der Inhaber des Fischereirechts ist uns derzeit nicht bekannt.



2.2 Beschreibung des Vorhabens

Die vorhandene Wasserkraftanlage soll im derzeitigen Zustand und im bisherigen Benutzungsumfang weiterhin betrieben werden. Bauliche Änderungen sind nicht geplant. Die Gewässerbenutzungen dienen der Erzeugung von CO₂-freier elektrischer Energie aus Wasserkraft.

An der bestehenden Anlage mit all ihren Bestandteilen sind keine baulichen Änderungen geplant.

3 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

3.1 Prüfung der Planunterlagen

Die Antragsunterlagen wurden gemäß VVWas wasserwirtschaftlich geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar.

Die Richtigkeit der Plandarstellung und Berechnungen wurden nur stichpunktartig geprüft.

Die vorliegenden Planungsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 14.04.2026 versehen.

3.2 Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

3.2.1 Grundsätzliche wasserwirtschaftliche Vorgaben

Mit dem Beschluss des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ durch den Ministerrat am 24.05.2011 sollen die noch vorhandenen Wasserkraftpotentiale verstärkt genutzt und umweltverträglich ausgebaut werden. Die Zielsetzungen des Bayerischen Energiekonzepts sind bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen zu berücksichtigen. Bei der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) sind die Belange der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sachgerecht und ihrer Bedeutung und Funktion entsprechend zu beachten. Gewässerbewirtschaftung bedeutet nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Aus wasserrechtlicher Sicht werden an die Wasserkraftnutzung folgende zwingende wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 68 Abs. 3 WHG) gestellt:

- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG)
- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG)

3.2.2 Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

Durch ein Ausleitungsbauwerk werden die Abflussverhältnisse in der Ausleitungsstrecke grundsätzlich verändert. Die Abgabe des aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Mindestwasserabflusses in die Ausleitungsstrecke ist Grundvoraussetzung für den Erhalt der standorttypischen Lebensgemeinschaften, ein wesentlicher Bestandteil für die Durchgängigkeit des Gewässers und erforderlich, um ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern.



Das Vorhaben ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur zulässig, wenn in der Ausleitungsstrecke die Abflussmenge erhalten bleibt, welche für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und den §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

Durch den Betrieb der Anlage muss sichergestellt werden, dass der vorgegebene Mindestwasserabfluss Abfluss jederzeit gewährleistet ist und zu keiner Zeit unterschritten wird. Der Mindestwasserabfluss hat stets Vorrang vor der Stromerzeugung.

Die Festlegung der Dotation des Mindestwasserabflusses erfolgte gemäß § 33 WHG im Hinblick auf die ökologische Situation in der Ausleitungsstrecke (ökologischer Zustand bzw. Potenzial / Habitatanforderungen) auf Grundlage eines Restwasserversuchs gemäß der Handlungsanleitung zu ökologischen und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfeststellung (StMUV, Oktober 2021). Da der Mittelwasserabfluss des Gewässers bei weniger als 0,400 m³/s liegt, ist entsprechend dieser Handlungsanleitung eine Einzelfallstudie durchzuführen. Diesem Aspekt wurde anhand des Restwasserversuchs und einer detaillierten Prüfung der Verhältnisse vor Ort Rechnung getragen.

Die vom Vorhabenträger beabsichtigte Abgabe eines Mindestwasserabflusses von 13 l/s reicht nicht aus, um die Ziele der allgemeinen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie die Bewirtschaftungsziele (§§ 27-31 WHG) zu erreichen. Entsprechend den Ergebnissen des am 10.07.2025 durchgeführten Restwasserversuchs und aufgrund mehrerer Durchgängigkeitsdefizite in der Vollwasserstrecke ober- und unterstrom der Ausleitungsstrecke ist ein Mindestabfluss von mindestens 22 l/s (entspricht 44 % von MNQ) notwendig. Die Restwasserstrecke ist baulich so anzupassen, dass die bestehenden Durchgängigkeitsdefizite bei einer Beschickung von 22 l/s behoben werden. Für die baulichen Änderungen an der Restwasserstrecke sind entsprechende Planunterlagen binnen eines Jahres nach der Bewilligung nachzureichen und mit dem Wasserwirtschaftsamt sowie ggf. weiterer Fachstellen abzustimmen. Dies ist mit der Bauabnahme zu bestätigen.

Die Durchgängigkeit der Restwasserstrecke ist dauerhaft zu erhalten.

Die Anforderungen des § 33 WHG sind damit erfüllt.

3.2.3 Sicherstellung der Durchgängigkeit (§ 34 WHG)

Um die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers und anderer hiermit verbundener Gewässer zu erhalten, ist die Durchgängigkeit herzustellen bzw. zu gewährleisten. Dies dient zum Erreichen bzw. zum Erhalt der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG. Die Durchgängigkeit ist nur dann gegeben, wenn Gewässerorganismen die Anlage schadlos stromaufwärts und stromabwärts passieren können und der Transport von Sedimenten im Gewässer gewährleistet ist.

Grundsätzlich ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit folgendes zu berücksichtigen und im Rahmen Bauabnahme zu prüfen:

- Es ist eine Restwassermenge von mind. 22 l/s an der Restwasseröffnung in das Umgehungsgerinne abzugeben. Ein Höhenbolzen ist an der Restwasseröffnung und im ersten Becken der Fischtreppe einzumessen.
- Die Restwasserüberleitung ist so zu gestalten, dass Verklausungen dauerhaft und zuverlässig vermieden werden (z.B. durch einen Schwimmbalken oder ähnliches).
- Für die vorhandene Fischwanderhilfe ist die Funktionsfähigkeit nachzuweisen. Diese ist ggf. den derzeitigen Anforderungen anzupassen. Ein Nachweis ist binnen eines Jahres vorzulegen.



Biologische Durchgängigkeit:

Die bestehende Fischaufstiegsanlage entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Fachlich bestehen Unsicherheiten, ob die flussaufwärtsgerichtete biologische Durchgängigkeit des Fließgewässers mit dieser Anlage erreicht werden kann. Daher sind weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Herstellung der Durchgängigkeit erforderlich. Diese berücksichtigen die örtlichen Verhältnisse, die eingesetzten Techniken und die bisher gewonnenen Erkenntnisse.

Die Sachverhalte und Gegebenheiten wurden anhand eines Abflussversuchs gemeinsam mit der Fachberatung für Fischerei vom Bezirk Niederbayern, dem Planungsbüro Pfeffer sowie von Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ermittelt.

Die angewandten Methoden und fachlichen Verfahren beruhen auf aktuellen Erkenntnissen und orientieren sich an der Handlungsanleitung zu ökologischen und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfeststellung (StMUV, Oktober 2021). Sie berücksichtigen die lokalen Verhältnisse, insbesondere, dass im Gewässerlauf ober- und unterstrom der Wasserkraftanlage zahlreiche natürliche Abstürze den Gewässerlauf prägen. Ebenfalls gibt es im Verlauf der Restwasserstrecke zahlreiche Abstürze sowie einen Brückendurchlass, welche die Durchgängigkeit ebenfalls beeinträchtigen.

Da es sich um eine Wasserkraftanlage mit sehr kleiner Ausbaustufe handelt, war das Absperrern des Oberwasserkanals nur bedingt möglich. Die Messung von mehr als 2 unterschiedlichen Abflüssen konnte anhand der vorherrschenden Abflüsse nicht durchgeführt werden. Beim Restwasserversuch stellte sich heraus, dass bei einer Beschickung von 28 l/s (maximal Abfluss am Versuchstag) die durchschnittliche Mindesttiefe von 20 cm im Talweg zwar erreicht werden konnte, jedoch wurde die erforderliche Wassertiefe im Bereich der Pessimistelle (15 cm) mit 12 cm gemessen. Dies stellte eine Unterschreitung von 3 cm dar. Durch einen entsprechenden Umbau der Restwasserstrecke kann eine ausreichende Wassertiefe bei einer Restwasserabgabe von min. 22 l/s erreicht werden. Dieser Umbau ist anhand von Planungsunterlagen darzustellen und mit den Fachstellen abzustimmen. Die Unterlagen sind binnen einem Jahr nach in Kraft treten der Bewilligung nachzureichen.

Eine Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom Bezirk Niederbayern liegt uns nicht vor.

Durchgängigkeit für Sedimente:

Der Geschiebetransport erfolgt im Wesentlichen bei Hochwasserereignissen.

Der Geschiebetrieb wird durch den Kraftwerksbetrieb nicht beeinträchtigt.

Von der geplanten Maßnahme sind keine Veränderungen in Bezug auf den Geschiebehauhalt zu erwarten.

Die Anforderungen des § 34 WHG sind unter Einhaltung der erforderlichen Mindestwasserabgabe somit erfüllt.

3.2.4 Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten nicht erheblich gemindert wird durch die Wasserkraftnutzung. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch



sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch für absteigende Wanderfische.

Nach einer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen ist bei Wasserkraftanlagen unter 500 kW Leistung mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20 \text{ mm}$ und eine Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5 \text{ m/s}$ zu fordern.

Der Stababstand am Wasserschloss beträgt 12 mm , somit sind die o.g. Anforderungen erfüllt. Angaben zur Anströmgeschwindigkeit liegen uns nicht vor. Die Anlage ist so zu betreiben, dass die zulässige Anströmgeschwindigkeit von $v=0,5 \text{ m/s}$ nicht überschritten wird.

Derzeit gibt es kein Regelwerk, das die Umsetzung eines Fischabstiegs fachlich und verbindlich definiert. Sollte ein entsprechendes Regelwerk erscheinen, sind entsprechende Maßnahmen zum Fischabstieg in Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Fachberatung für Fischerei innerhalb von 5 Jahren nach Erscheinen des Regelwerks umzusetzen.

Die Anforderungen des § 35 WHG sind unter Einhaltung der oben genannten Nebenbestimmungen erfüllt.

Durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, umgehend einschreiten zu können, falls sich durch das Vorhaben wider Erwarten eine Verschlechterung des Zustandes der örtlichen Fischpopulationen abzeichnet oder sich die Ergebnisse jenseits der prognostizierten negativen Auswirkungen bewegen.

3.2.5 Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL (§ 27 WHG)

Oberirdische Gewässer sind grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung und Bewertung ist grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit.

Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F635, dem der Steinerfurthbach zugeordnet ist, ist laut „UmweltAtlas Gewässerbewirtschaftung Bayern“ bezogen auf den ökologischen Zustand (u.a. fischökologischer Zustand) als „mäßig“ eingestuft.

Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG

Nach § 27 Abs.1 Nr.1 WHG ist keine Verschlechterung des ökologischen Zustands auch von Einzelkomponenten im Flusswasserkörper erlaubt.

Es ist keine zukünftige Verschlechterung des ökologischen Zustands für alle Komponenten des Gewässers Steinerfurthbach zu erwarten, da baulich keine Veränderungen geplant sind und die Restwassermenge entsprechend zu erhöhen ist, um den aktuellen Anforderungen an die Durchgängigkeit gerecht zu werden.

Das geplante Vorhaben hat deshalb keinen unmittelbaren Einfluss auf das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Abs.1 bzw. Abs. 2 WHG. Nachteilige Veränderungen bezogen auf den Ist-Zustand sind nicht zu erwarten.



Verbesserungsgebot nach § 27 WHG

Es ist keine wesentliche zukünftige Verbesserung des ökologischen Zustands für alle Komponenten des Gewässers Steinerfurthbach zu erwarten, weil an der bestehenden Anlage baulich keine Veränderungen vorgenommen werden. Eine Verbesserung durch die Erhöhung der Restwassermenge und den Umbau der Restwasserstrecke bezogen auf die Gewässerdurchgängigkeit ist anzunehmen. Bezogen auf den gesamten zu betrachtenden Flusswasserkörper sind jedoch weder negative noch positive Auswirkungen durch den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Untere Aßbergmühle“ zu erwarten.

Das geplante Vorhaben hat deshalb keinen unmittelbaren Einfluss auf das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 2 WHG.

3.2.6 Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geringer Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Gewässerbewirtschaftung bedeutet allerdings nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Anforderungen des § 6 WHG sind somit erfüllt.

Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit den nachfolgend genannten Zielen:

1. Ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sind zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Dieses Ziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

In der Ausleitungsstrecke sind trotz der bestehenden Mindestabflussdotations Arten- und Individuenverluste nicht ausgeschlossen, da die Durchgängigkeit derzeit nicht uneingeschränkt gewährleistet ist.

Aufgrund der vorab beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers, ist erforderlich, dass die Restwasserstrecke entsprechend baulich angepasst und die Mindestabflussdotations auf mindestens 22 l/s erhöht wird.

Der Mangel an wichtigen Habitatstrukturen wird durch die Erhöhung der Restwassermenge und den Umbau der Restwasserstrecke gelindert.

Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen oder sonstige Verunreinigungen des Gewässers müssen in der Bauzeit und während des Betriebs der Anlage verhindert werden, damit keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften auftreten.

2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt, der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sind zu vermeiden. Unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen sind so weit wie möglich auszugleichen.



Dies wird durch das Vorhaben gewährleistet.

3. Die Gewässer sind zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen.

Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich auch dem Allgemeinwohl, weil sie als regenerative Energiequelle einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung leistet. Wasserkraft ist eine lokale, sichere und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist. Wasserkraft kann entscheidend zur Netzsicherheit beitragen, insbesondere beim Wiederaufbau der Stromversorgung nach einem Netzausfall.

4. Bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung sind zu erhalten oder zu schaffen.

Eine bestehende öffentliche Wasserversorgung ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Künftige Nutzungsmöglichkeiten für die öffentliche Wasserversorgung werden durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand nicht eingeschränkt.

5. Möglichen Folgen des Klimawandels ist vorzubeugen.

Die Wasserkraftanlage trägt zur Vermeidung von CO₂-Emissionen bei und leistet damit einen wesentlichen Beitrag, um den Folgen des Klimawandels vorzubeugen.

6. An oberirdischen Gewässern sind so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Die natürlichen Abflussverhältnisse und die Hochwasserrückhaltung in der Fläche werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

7. Gemäß § 6 Abs. 2 WHG sollen Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden (in Bezug auf Gewässerstruktur bzw. hydromorphologische Qualitätskomponenten), erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Das Gewässer befindet sich derzeit in einem natürlichen Zustand. Um die Gewässerstruktur bzw. die hydromorphologische Qualitätskomponente zu erhalten sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Erhöhung der Restwasserabgabe auf mindestens 22 l/s
- Umbau der Ausleitungsstecke, um eine bessere Durchgängigkeit zu erreichen

Aufgrund der vorab erfolgten Ausführungen sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung weitgehend eingehalten bzw. können durch Einhaltung der Nebenbestimmungen erfüllt werden.



3.2.7 Aufstau des Oberwasserkanals an der Wehrstelle und an der Gegenschwelle

Es sind keine Veränderung am Aufstau im Oberwasserkanal geplant. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die festgesetzte Mindestabflussdotations in der Restwasserstrecke gewährleistet ist. Das Stauziel ist durch einen Höhenbolzen zu markieren.

3.2.8 Unterhaltung

Der Antragsteller hat die Wasserkraftanlage und die zugehörigen Einrichtungen im bewilligten Zustand zu erhalten.

- Den Steinerfurthbach von 50 m oberstrom der Wehranlage bis 20 m unterstrom der Unterwassermündung, sowie die durch den Bau und Betrieb der Anlage beeinflusste Seitengewässer
- die Restwasseröffnung
- die Fischwanderhilfe
- die Ober- und Unterwasserkanäle

Der Antragsteller hat die Wasserkraftanlage und die zugehörigen Einrichtungen im bewilligten Zustand zu erhalten.

3.2.9 Auswirkung auf den Hochwasserabfluss

Probleme, die sich in der Vergangenheit bei Hochwasserabflüssen ergeben haben, sind uns nicht bekannt. Es ist nicht zu erwarten, dass Bebauung nachteilig beeinträchtigt wird.

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten.

3.3 Einfluss auf das Gemeinwohl

Andere wasserwirtschaftliche Planungen werden durch das Vorhaben nicht berührt, sonstige nachteilige Auswirkungen auf das Gemeinwohl sind uns nicht bekannt.

3.4 Wasserrechtliche Würdigung

Der Steinerfurthbach ist im Bereich der Wasserkraftanlage „Aßbergmühle“ ein Gewässer III. Ordnung.

Durch die Weiterbewilligung sind folgende Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG bedingt:

- Ableiten von Wasser aus dem Steinerfurthbach in den Oberwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten von energetisch genutztem Wasser aus dem Unterwasserkanal in den Steinerfurthbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Aufstauen des Steinerfurthbach am Wehr und am Wasserschloss (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- Ableiten von Restwasser über die Fischwanderhilfe in den Steinerfurthbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)



Sollten bei der Fischwanderhilfe bauliche Anpassungen notwendig sein, sind diese vorab mit den Fachstellen abzustimmen. Abhängig vom Ausmaß der Arbeiten ist ein wasserrechtliches Verfahren möglich.

Hinweis:

Das Ein- und Ausleiten einer Restwassermenge in Höhe von mindestens 22 l/s in die Fischtreppe stellt aus unserer Sicht keinen gesonderten wasserrechtlichen Tatbestand dar und sollte demnach als Auflage für den Betrieb der Fischtreppe aufgenommen werden.

3.5 Zusammenfassende Beurteilung

Es bestehen grundsätzlich wasserwirtschaftliche Bedenken gegen den Aufstau, die Umleitung, die Abflussminderung oder sonstige Beeinträchtigungen eines Gewässers.

Der amtliche Sachverständige hat zu prüfen, ob im Rahmen der beantragten Maßnahme gewährleistet ist, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Gewässern unterbleiben. Nach § 12 WHG ist die Bewilligung zu versagen, soweit von der beantragten Benutzung schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind.

Die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 68 Abs. 3 WHG) an die Wasserkraftnutzung:

- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG)
- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG)

können aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die geplante Maßnahme unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erfüllt werden.

4 Beteiligte

Im wasserrechtlichen Verfahren dürften als Beteiligte gelten:

- die Anlieger am Steinerfurthbach von ca. 30 m Oberstrom der Stauwurzel bis ca. 10 m Unterstrom der Wiedereinleitung in den Steinerfurthbach
- die unmittelbaren Anlieger an den Anlagen der Wasserkraftanlage
- der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, als Eigentümer des Gewässers
- der Inhaber des Fischereirechts im Gewässer

Weitere Beteiligte sind uns nicht bekannt.

5 Weitere Gutachter und Fachstellen

Zur Maßnahme sollte die Fachberatung für Fischerei und die Untere Naturschutzbehörde gehört werden.



6 Vorschlag für den Bescheid

6.1 Plan

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die unter Ziffer 1.3 aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen vom 14.04.2026 sind zu beachten.

Wesentliche Abweichungen der Bauausführung gegenüber der Planung sind vor Ausführung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

6.2 Bauausführung

- Der Antragsteller ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- Vor Baubeginn von Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- Die Restwasserüberleitung ist so zu gestalten, dass Verkläusungen dauerhaft und zuverlässig vermieden werden (z.B. durch einen Schwimmbalken).
- Für eventuell noch erforderliche Arbeiten zum Höhenabbau im Bereich der Restwasseröffnung sollten nur Lesesteine, wie sie in der Umgebung natürlich vorkommen, verwendet werden (mit unterschiedlichen Korngrößen). Dabei ist auf eine ausreichende Verteilung der Steine zu achten.
- Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer gelangen.
- Auf ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Bachwassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird.
- Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.
- Die Beckensohle in der Fischwanderhilfe ist mit 20 cm Sohlsubstrat auszustatten
- Der Einlaufschütz muss auf die genehmigte Ausbauwassermenge von 0,200 m³/s eingestellt werden.
- Die Restwasseröffnung ist auf eine Mindestwasserabgabe von 22 l/s auszulegen.
- Der Rückbau von Abstürzen im Bereich der Restwasserstrecke hat unter Beisein des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu erfolgen.
- Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist 2 Wochen vor Beginn von Bauarbeiten zu informieren.



6.3 Gegenstand der Bewilligung

Gegenstand der Bewilligung ist

- das Ableiten von Wasser aus dem Steinerfurthbach in den Oberwasserkanal
- das Einleiten energetisch genutzten Wasser aus dem Unterwasserkanal in den Steinerfurthbach
- das Aufstauen von Wasser am Wehr
- das Aufstauen von Wasser am Wasserschloss

6.4 Umfang der Bewilligung

Aus dem Steinerfurthbach dürfen bis zu **0,200 m³/s** Wasser zur energetischen Nutzung zur Turbine geleitet werden.

Der Steinerfurthbach darf am **Wehr auf eine Höhe von 695,85 m ü. NN** aufgestaut werden

Über die Restwasseröffnung und die Fischwanderhilfe **müssen dauerhaft 22 l/s** in den Altbach des Steinerfurthbach abgegeben werden.

6.5 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird für die **nächsten 30 Jahre** erteilt.

Sie kann zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer mit der beantragten Gewässerbenutzung nicht binnen drei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides begonnen hat oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschritten hat.

6.6 Zweck der Benutzungen

Die Benutzungen dienen der Erzeugung von erneuerbarer Energie.

6.7 Ausnutzung

Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

6.8 Unterhaltung

Der Unternehmer hat die Wasserkraftanlage und die zugehörigen Einrichtungen im bewilligten Zustand zu erhalten.

- Den Steinerfurthbach von 50 m oberstrom der Wehranlage bis 20 m unterstrom der Unterwassermündung, sowie die durch den Bau und Betrieb der Anlage beeinflusste Seitengewässer
- die Restwasseröffnung
- die Fischwanderhilfe
- die Ober- und Unterwasserkanäle



Der Antragsteller hat die Wasserkraftanlage und die zugehörigen Einrichtungen im bewilligten Zustand zu erhalten.

6.9 Höhenmaße

Zur Überwachung der Anlage sind folgende Höhenpunkte zu installieren:

- Höhenfestpunkt zur Fixierung der Stauhöhen am Wehr und am Wasserschloss
- Höhenbolzen am Einlauf zur Fischtreppe

6.10 Fischabstieg

Derzeit gibt es kein Regelwerk, das die Umsetzung eines Fischabstiegs fachlich und verbindlich definiert. Sollte ein entsprechendes Regelwerk erscheinen sind entsprechende Maßnahmen zum Fischabstieg in Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Fachberatung für Fischerei innerhalb von 5 Jahren nach Erscheinen des Regelwerks umzusetzen.

6.11 Anzeigepflicht

Beginn und Ende der Arbeiten sowie wesentliche Unterhaltungsarbeiten sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Auf die Anzeigepflicht gegenüber dem Fischereiberechtigten wird besonders hingewiesen.

6.12 Vorbehalt

Für den Fall, dass sich die jetzt bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten, wird die Anordnung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, vorbehalten.

6.13 Sonstige Auflagen

6.13.1 Ablagern des Räumgutes, Treibzeug

Das bei der Unterhaltung des Gewässers, des Triebwerkskanals und der Seitengewässer anfallende Räumgut ist ordnungsgemäß aus dem Gewässer zu entnehmen und auf geeigneten Plätzen abzulagern. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass geeignete Ablagerungsplätze bereitstehen. Der Unternehmer darf Ablagerungen, auch schlammiger Art, im Triebwerkskanal nicht dadurch beseitigen, dass er sie in das Gewässer abführt.

Ankommendes Treibzeug muss, wenn es sich an der Wehranlage, Oberwasser und am Rechen festsetzt, so rechtzeitig und schadlos beseitigt werden, dass kein Aufstau über das Stauziel eintritt oder der Oberwasserkanal im Bereich des Rechens überläuft. Der Gefahr einer Verkläuserung ist durch verstärkte Kontrolle bei Hochwässern vorzubeugen.

6.13.2 Duldung Entnahme zum Gemeinwohl

Der Unternehmer hat im Einflussbereich seiner Anlage einen Wasserentzug aus Gründen des Gemeinwohls entschädigungslos zu dulden.



6.13.3 Eistrift

Der Unternehmer hat für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung der Gewässer (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen.

6.13.4 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Bei unvermeidbaren Stauabsenkungen aus Anlass von Erhaltungs-, Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Fischereiberechtigte mindestens 10 Tage vorher zu verständigen.

6.13.5 Betreten der Anlage

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauches und der Fischerei hat der Unternehmer Fußgängern das Betreten der Ufer, des Baches und des Triebwerkskanals außerhalb unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Der Unternehmer kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

6.13.6 Statistische Angaben

Der Unternehmer hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

6.13.7 Eigenüberwachung

Dem Unternehmensträger obliegt die Eigenüberwachung seiner Triebwerksanlage.

6.13.8 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die bewilligte Benutzung der Gewässer richtet sich nachfolgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

6.13.8.1 *Umfang der Duldungspflicht*

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Steinerfurthbach (je nach Lage der Stauwurzel) des Wehres bis 10 m unterstrom der Einleitungsstelle. Der Antragssteller erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Antragsteller zur Ausübung der bewilligten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

6.13.8.2 *Freistellung von Haftungen*

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Antragstellers durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

6.13.8.3 *Mängel am Gewässer*

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel am Gewässer, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

6.13.9 Gewässergrundstück

Sofern dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat der Antragsteller alle mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängenden Kosten zu tragen.



7 Bauabnahme

Zu gegebener Zeit sollte eine Bauabnahme durchgeführt werden.

Der private Sachverständige hat dabei besonders die Funktionsfähigkeit der Restwasseranlage (Abmessungen und mind. 22 l/s an der Restwasseröffnung), der Fischwanderhilfe und das Vorhandensein der unter 6.9 geforderten Höhenbolzen zu überprüfen.

Deggendorf, den 14.04.2026

Der amtliche Sachverständige
Wasserwirtschaftsamt

Laubner